
Externe Vernehmlassung (24. September 2024)

**Gesetz
über den Hilfsfonds zur Entschädigung von
Elementarschäden
(Hilfsfondsgesetz, HiFG)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **867.3**
Geändert: 631.1
Aufgehoben: 867.3

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 26 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über den Hilfsfonds zur Entschädigung von Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG)»¹⁾ wird als neuer Erlass verabschiedet.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt den Hilfsfonds zur subsidiären Vergütung von Schäden durch Elementarereignisse.

¹⁾ NG 867.3

Art. 2 Zweck

¹ Der Hilfsfonds besteht für die finanzielle Unterstützung der Eigentümerschaft von Liegenschaften bei Schäden:

1. an Boden und Kulturen:
 - a) die als Folge von Elementarereignissen eingetreten sind; und
 - b) deren Eintritt die Geschädigten nicht durch zumutbare Sicherungs- und Abwehrmassnahmen verhindern konnten;
2. in Hochwasserentlastungsgebieten aufgrund von Hochwasserentlastungsereignissen.

Art. 3 Geltungsbereich **1. allgemein**

¹ Diesem Gesetz sind alle im Kanton gelegenen Liegenschaften gemäss Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB²⁾ unterstellt, deren Steuerwert mindestens Fr. 1'000.– beträgt.

² Die Eigentümerschaft von Liegenschaften mit einem Steuerwert von weniger als Fr. 1'000.– kann diese freiwillig dem Gesetz unterstellen. Die Unterstellung kann von der gleichen Eigentümerschaft nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Art. 4 2. Hochwasserentlastungsgebiete

¹ Diesem Gesetz sind die Hochwasserentlastungsgebiete nach den Vorschriften der Gewässergesetzgebung³⁾ unterstellt.

Art. 5 Führung des Hilfsfonds

¹ Die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) führt eine eigenständige Fondsrechnung für den Hilfsfonds. Diese wird als Bestandteil der ordentlichen Rechnung geführt.

² Die Aufwendungen der NSV für die Fondsverwaltung sind dem Hilfsfonds zu belasten.

²⁾ SR 210

³⁾ NG 631.1

2 Mittel des Hilfsfonds

Art. 6 Einnahmen

¹ Dem Hilfsfonds fliessen folgende Einnahmen zu:

1. eine jährliche Abgabe von höchstens Fr. 100.- je Eigentümerschaft für die im Kanton gelegenen Liegenschaften;
2. Kapitalerträge;
3. Beiträge von Bund, Kanton oder anderen Institutionen;
4. freiwillige Beiträge, Schenkungen und Vermächtnisse.

Art. 7 Abgabe 1. Pflicht

¹ Abgabepflichtig ist, wer jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres Eigentümerin oder Eigentümer einer Liegenschaft ist.

² Sind mehrere Personen abgabepflichtig, haften sie für die Abgabe solidarisch.

Art. 8 2. Höhe

¹ Der Verwaltungsrat der NSV bestimmt jährlich im Rahmen von Art. 6 Ziff. 1 die Höhe der Abgabe.

² Die Höhe der Abgabe ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 9 3. Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungen werden als Verfügung erlassen. Sie sind ohne Unterschrift gültig.

² Die Abgabe wird 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig.

Art. 10 4. Gesetzliches Grundpfandrecht

¹ Für die Abgabe besteht ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 117 Abs. 1 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)⁴⁾.

⁴⁾ NG 211.1

3 Entschädigungsberechtigung

Art. 11 Persönlich

¹ Entschädigungen aus dem Hilfsfonds können gewährt werden:

1. natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die im Kanton Eigentum an einer Liegenschaft haben oder eine solche in Pacht bewirtschaften;
2. Körperschaften, welche die Anlage, die Nutzung und den Unterhalt von Alpweiden, Feld-, Wald- und Alpwegen bezwecken.

² Die Pächterin oder der Pächter einer Liegenschaft ist anstelle der Eigentümerschaft entschädigungsberechtigt, wenn sie oder er nach dem Pachtvertrag den Schaden zu tragen oder auf eigene Kosten zu beheben hat.

Art. 12 Sachlich **1. Elementarereignisse**

¹ Entschädigungen aus dem Hilfsfonds setzen eines der folgenden Elementarereignisse voraus, deren Definitionen sich nach der Sachversicherungsgesetzgebung⁵⁾ richten:

1. Überschwemmung infolge von Niederschlägen;
2. Hochwasser;
3. Erdbeben, Steinschlag oder Felssturz;
4. Lawinen, Schneerutsch oder Schneedruck;
5. Sturmwind;
6. Ufersenkungen;
7. Blitzschläge an Frucht- und Zierbäumen.

Art. 13 2. Schäden **a) allgemein**

¹ Entschädigungen aus dem Hilfsfonds setzen voraus, dass die Schäden unmittelbar durch ein Elementarereignis gemäss Art. 12 verursacht wurden:

1. an Kulturboden wie Wiesen und Weiden sowie an Acker- und Gartenland;
2. an Graswuchs, Getreide und Ackerfrüchten sowie Gemüsekulturen, solange sie mit dem Boden verbunden sind;

⁵⁾ NG 867.1, NG 867.11

-
3. an unbefestigten Wegen, unbefestigten Strassen sowie Stegen, die der Erschliessung von Liegenschaften dienen, soweit sie bei der Steuerschätzung mitberücksichtigt worden sind;
 4. an unbefestigten Waldstrassen, soweit sie bei der Steuerschätzung mitberücksichtigt worden sind;
 5. an Waldboden.

² Frucht- und Waldbäume sowie Zierbäume, Sträucher und mehrjährige Blütenstauden gelten als Bestandteile des Bodens und sind bei der Schadensschätzung mitzubersichtigen.

Art. 14 b) Hochwasserentlastungsgebiete

¹ In Hochwasserentlastungsgebieten werden zusätzlich zu Art. 13 Entschädigungen für Schäden entrichtet, die durch ein Hochwasserentlastungsereignis an Liegewiesen, Naturrasen, Vorplätzen, Parkplätzen und Erschliessungsstrassen verursacht wurden, soweit diese Objekte:

1. bei der Steuerschätzung mitberücksichtigt worden sind; und
2. im Zeitpunkt der Festlegung des Hochwasserentlastungsgebietes bereits Bestand hatten.

Art. 15 c) Einschränkungen

¹ Bei Schneedruckschäden an Ackerkulturen, Fruchtbäumen und Laubbäumen im Walde werden Entschädigungen aus dem Hilfsfonds nur gewährt, wenn die Schäden während der Vegetationszeit entstanden sind.

² Sturmwind- und Schneedruckschäden im Wald, von denen nur vereinzelt Bäume betroffen wurden, fallen nicht in Betracht.

Art. 16 3. ausgeschlossene Schäden

¹ Von einer Entschädigung durch den Hilfsfonds ausgeschlossen sind Schäden:

1. die von Gesetzes wegen zu versichern sind;
2. an Liegenschaften, die keine Steuerschätzung aufweisen oder für die keine Abgaben gemäss Art. 6 Ziff. 1 zugunsten des Hilfsfonds bezahlt werden;
3. an Bestandteilen von Grundstücken, die in der Steuerschätzung nicht mitbewertet sind;
4. an den mit Bundes- und Kantonshilfe in Ausführung begriffenen oder ausgeführten Bauten und Anlagen des Hochwasserschutzes oder Lawinenschutzbauten;

-
5. an Anlagen öffentlicher oder privater Transporteinrichtungen, an Tunnels, an elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen, an Stützmauern, Ufermauern und Wehren, an Zäunen und Geländern sowie an öffentlichen oder privaten Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen;
 6. die unmittelbar oder mittelbar die Folge von ober- oder unterirdischen Grabungen, Terrainveränderungen, Bauten oder andern Vorkehren auf dem betroffenen Grundstück oder ausserhalb desselben sind;
 7. an baulichen Anlagen, die infolge schlechten Baugrundes, ungenügender Fundamente, falscher Konstruktion, fehlerhafter Ausführung oder mangelhaften Unterhalts entstanden sind;
 8. die auf fehlerhafte Kanalisationsanlagen und nicht sachgemässe Veränderungen von Wasserläufen, auf Bruch oder Undichtigkeit von Wasserleitungen, auf künstliche Stauungen oder auf sonstige Wasserwerkanlagen zurückzuführen sind;
 9. die auf widerrechtliche Handlungen, auf künstlich hervorgerufene Grundwasser- und Bodensenkungen oder irgendwie sonst auf mangelnde Sorgfalt zurückzuführen sind;
 10. die voraussehbar waren und deren Entstehung durch zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können;
 11. die durch Sturmwind am Obstertrag eingetreten sind;
 12. die durch Dürre, Hitze, Frost, Nässe, Nichtversickern von Regen und dergleichen entstanden sind;
 13. die durch tierische oder pflanzliche Schädlinge verursacht wurden;
 14. die in Wäldern als unmittelbare oder mittelbare Folgen von Kahlschlägen aufgetreten sind.

Art. 17 Ausschluss der Entschädigungsberechtigung

¹ Die Geschäftsleitung der NSV kann Liegenschaften oder Teile davon, die insbesondere infolge ihres Standortes einer besonderen Gefährdung durch Elementarereignisse ausgesetzt sind, vorgängig von der Entschädigungsberechtigung ausschliessen.

4 Ermittlung des Schadens

Art. 18 Schadenmeldung

¹ Schadenereignisse sind unverzüglich der NSV zu melden.

² Wird der Schaden nicht innert 30 Tagen nach dessen Feststellung gemeldet, ist der Entschädigungsanspruch verwirkt.

³ Der Entschädigungsanspruch verwirkt in jedem Fall, wenn der Schaden nicht innert eines Jahres seit dem Schadenereignis gemeldet wird.

Art. 19 Schadenminderungspflicht

¹ Die Eigentümerschaft von Liegenschaften ist verpflichtet, nach Eintritt eines Schadenfalles alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um den Schaden möglichst gering zu halten.

² Unterlässt sie dies, ist die Geschäftsleitung der NSV berechtigt, die Entschädigung um jenen Betrag zu kürzen, um den diese bei Erfüllung dieser Pflicht geringer ausgefallen wäre.

Art. 20 Verbot der Veränderung am Schadenobjekt

¹ Bevor der Schaden von der NSV ermittelt ist, darf an der beschädigten Liegenschaft keine Veränderung vorgenommen werden, welche die Feststellung des Schadens oder seiner Ursache erschweren könnte. Vorbehalten bleibt die Veränderung zur Verhütung weiterer Schäden oder aus Sicherheitsgründen.

² Verletzt die entschädigungsberechtigte Person diese Pflicht, kann die Entschädigung von der Geschäftsleitung der NSV gekürzt oder abgelehnt werden.

Art. 21 Nachweis der Schadenursache

¹ Die Eigentümerschaft einer beschädigten oder zerstörten Liegenschaft hat auf Verlangen der NSV den Nachweis zu erbringen, dass der eingetretene Schaden eine unmittelbare Folge eines Elementarereignisses gemäss Art. 12 ist.

Art. 22 Schadensschätzung **1. Schadenaufnahme**

¹ Die von der NSV beauftragten Fachpersonen ermitteln den entschädigungspflichtigen Schaden und erstellen einen Bericht.

Art. 23 2. Bemessung des Schadens

¹ Bei vollständigem, dauerndem Verlust des Ertragswertes oder der Substanz von Kulturland richtet sich die Entschädigung nach den Richtlinien der Stiftung Fonds Suisse⁶⁾.

² Die Schadenermittlung erfolgt:

1. bei Bodenerträgen nach dem Ertragsausfall, unter Berücksichtigung allfälliger Ernteerschwernisse;
2. bei Liegenschaften und Sachen nach Massgabe der Kosten für die Wiederherstellung in den früheren Zustand, wobei zusätzlicher Aufwand für die Verbesserung des alten Zustandes zu Lasten der Eigentümerschaft der Liegenschaft geht. Die anrechenbaren Wiederherstellungskosten müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Ertragswert der Liegenschaft stehen; sind die Wiederherstellungskosten unverhältnismässig, wird die Entschädigung gekürzt.

³ Bei geschädigten Zierbäumen, Sträuchern oder mehrjährigen Blütenstauden werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art sowie die Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten berücksichtigt.

Art. 24 3. Mitteilung

¹ Die Geschäftsleitung der NSV überprüft die Schadensschätzung und teilt der entschädigungsberechtigten Person mit, welchen Schadenbetrag sie unter Vorbehalt von Art. 27 und 28 anerkennt.

5 Entschädigungen

Art. 25 Subsidiarität

¹ Gesetzliche Leistungen sowie Leistungen Dritter gehen der finanziellen Unterstützung nach diesem Gesetz vor, dies insbesondere bei:

1. Beiträgen nach der Landwirtschaftsgesetzgebung⁷⁾;
2. Leistungen von Versicherungen.

Art. 26 Ordentliche Entschädigungsansätze 1. allgemein

¹ Die ordentlichen Entschädigungsansätze betragen bei Schäden:

⁶⁾ www.fondssuisse.ch

⁷⁾ NG 821.1

Nr.	Beschreibung	Prozent
1.	an Objekten gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 - 4	60 Prozent
2.	an Waldboden gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5	30 Prozent
3.	in Hochwasserentlastungsgebieten	100 Prozent

² Für Schäden unter Fr. 500.- wird keine Entschädigung ausgerichtet; davon ausgenommen sind Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten.

Art. 27 2. Herabsetzung **a) Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten**

¹ Die jährlichen Mittel für die Ausrichtung von Entschädigungen aus dem Hilfsfonds für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten sind auf zwei Millionen Franken beschränkt.

² Reichen diese Mittel nicht aus, werden die Entschädigungen des betreffenden Rechnungsjahres anteilmässig herabgesetzt.

Art. 28 b) übrige Elementarschäden

¹ Die jährlichen Mittel für die Ausrichtung von Entschädigungen aus dem Hilfsfonds für übrige Elementarschäden sind auf die Hälfte des um zwei Millionen Franken reduzierten Kapitals des Hilfsfonds beschränkt.

² Reichen diese Mittel nicht aus, werden die Entschädigungen des betreffenden Rechnungsjahres anteilmässig herabgesetzt.

Art. 29 Verwirkung der Entschädigungen

¹ Hat eine geschädigte Person einen Schaden vorsätzlich herbeigeführt, steht ihr im betreffenden Schadenfall keine Entschädigung durch den Hilfsfonds zu.

Art. 30 Herabsetzung der Entschädigungen

¹ Entschädigungen werden nach dem Verschulden der entschädigungsberechtigten Person herabgesetzt, wenn:

1. sie den Schaden grobfahrlässig verursacht oder die zur Schadenverhütung erforderlichen Massnahmen grobfahrlässig unterlassen hat;

-
2. eine Person, die mit der geschädigten Person in Hausgemeinschaft lebt oder für deren Handlungen sie haftbar ist, den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, sofern sich die entschädigungsberechtigte Person bei der Beaufsichtigung, Auswahl oder Anleitung dieser Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

Art. 31 Auszahlung
1. allgemein

¹ Die Geschäftsleitung der NSV verfügt nach Ablauf des Rechnungsjahres die Entschädigungsansprüche und zahlt sie aus.

² In Härtefällen kann die Geschäftsleitung der NSV auf begründetes Gesuch der Entschädigungsberechtigten Person hin bereits während des laufenden Rechnungsjahres Akontozahlungen leisten.

Art. 32 2. Bedingungen

¹ Die Entschädigungen des Hilfsfonds sind soweit möglich und zumutbar zur Wiederherstellung der beschädigten Liegenschaften beziehungsweise zur Behebung des Schadens zu verwenden.

² Die Entschädigungen können zurückbehalten werden, wenn sich die entschädigungsberechtigte Person weigert, bei notwendigen Wiederherstellungsarbeiten oder behördlich angeordneten Verbauungen, Aufforstungen und dergleichen mitzuwirken.

Art. 33 Verjährung

¹ Ansprüche aus dem Hilfsfonds verjähren, wenn der Schaden nicht innert drei Jahren seit dem Schadenereignis behoben wird.

Art. 34 Rückgriff

¹ Ist ein Schaden durch einen Dritten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden, gehen die Schadenersatzansprüche der entschädigungsberechtigten Person zu Gunsten des Hilfsfonds auf die NSV über. Diese ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁸⁾ zum Rückgriff auf den verantwortlichen Dritten berechtigt.

² Die betroffene Eigentümerschaft der Liegenschaft ist für jede Handlung verantwortlich, durch die sie dieses Recht der NSV schuldhaft schmälern.

⁸⁾ SR 220

Art. 35 Rückforderung

¹ Werden nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Verweigerung oder Kürzung der Entschädigung begründet hätten, kann die NSV eine entsprechende Rückforderung geltend machen.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr nach Bekanntwerden dieser Tatsache, in jedem Fall aber mit dem Ablauf von zehn Jahren nach der Leistung der Entschädigung.

6 Rechtsschutz

Art. 36 Einsprache

¹ Gegen Verfügungen der NSV kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Aufhebung der selbständigen Anstalt

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Hilfsfonds als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gemäss dem Gesetz vom 24. April 1977 über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz)⁹⁾ aufgehoben.

² Das unantastbare Stammkapital für Elementarschäden im Betrag von 1 Million Franken gemäss Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Hilfsfondsgesetzes vom 24. April 1977 wird in die ordentliche Staatsrechnung überführt.

³ Alle weiteren Aktiven und Passiven werden auf diesen Zeitpunkt hin an die NSV übertragen, die den Hilfsfonds gestützt auf Art. 5 als eigenständige Fondsrechnung weiterführt.

⁴ Die Amtsdauer der Verwaltungskommission des Hilfsfonds endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Vorbehalten bleibt die Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres durch die Verwaltungskommission zuhanden des Landrates.

⁹⁾ A 1977, 629

II.

Der Erlass «Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG)»¹⁰⁾ vom 12. Februar 2020 (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 38a (neu)

Hochwasserentlastungsgebiete

¹ Hochwasserentlastungsgebiete dienen dem Schutz von gefährdeten Gebieten, für die ein überwiegendes Schutzinteresse besteht. Bei einem unter 300-jährliches Hochwasserereignis werden Wasser und Geschiebe aufgrund von Entlastungsbauwerken in ein Hochwasserentlastungsgebiet gezielt abgeleitet beziehungsweise eingestaut.

² Der Perimeter des Hochwasserentlastungsgebiets wird im Rahmen kantonaler oder kommunaler Wasserbauprojekte mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde bezeichnet.

Art. 159a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx. xxxxx 202X

¹ Hochwasserentlastungsgebiete, die vor der dem Inkrafttreten der Änderung vom xx. xxxxx 202X ausgeschieden und vom Regierungsrat anerkannt worden sind, bleiben bestehen.

III.

Der Erlass «Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG)»¹¹⁾ vom 24. April 1977 wird aufgehoben.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

¹⁰⁾ NG 631.1

¹¹⁾ NG 867.3

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

....

Landratssekretär

...

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist: